



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.985/4-I/1/86

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek
 Klappe 5126 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

d r i n g e n d !

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Datum: 20. 3. 1986

Verteilt 14.4.86 SWG

A. Holzinger

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, zu übermitteln.

Wien, am 9. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Erdler



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.985/4-I/1/86

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

ORat Dr. Malousek

Klappe 5126 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 25. Feber 1986, Zl. 12.601/04-I2/86, biehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die vorgesehene Neuorganisation der Förderung der Weinwirtschaft im Hinblick auf die zu erwartende höhere Effizienz der Förderungsmaßnahmen begrüßt wird. Besonders begrüßt wird die Absicht, daß Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes - wie dies aus den Erläuternden Bemerkungen ersichtlich ist - einer privatrechtlichen Marketingorganisation überlassen bleiben sollen.

Im § 68e Abs.1 des Weingesetzes 1985 i.d.F. des Abschnittes II Artikel I Z 1 des Entwurfs wäre vorzusehen, daß die Erstellung der Richtlinien auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erfolgen hat, da durch Regelungen über Einzelheiten der Förderung und über die Durchführung der Förderungsmaßnahmen auch Sachgebiete berührt werden, die in den Wirkungsbereich des ho. Bundesministeriums fallen (siehe Abschn. G Z 6 und 14 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986).

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß auch entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage Richtlinien des Weinwirtschaftsfonds u.a. der Genehmigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bedürfen (§ 4 Abs. 2 des Weinwirtschaftsgesetzes).

Im § 68f Abs. 4 und 7 des Weingesetzes 1985 i.d.F. des vorliegenden Entwurfes sollten die Worte "Kommissionsmitglieder" bzw. "zur Kommission" durch die Worte "Beiratsmitglieder" bzw. "im Beirat" ersetzt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 9. April 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erdöllauer